

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über das „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 05.06.2012

Aufgrund von § 6 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Rat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“ ist eine unselbständige Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee“ mit dem Zusatz „nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist das Schiffshebewerk Magdeburg- Rothensee als technisches Denkmal für die Benutzer in funktionierendem Betrieb erlebbar zu machen. Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die Wiederinbetriebnahme und den sicheren Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes sowie seine Erhaltung in einem denkmalgerechten, funktionsfähigen Zustand finanziell und personell durch ihre gemeinnützige Anstalt.
- 2) Zu den Aufgaben der Anstalt gehören neben der Erhaltung des Schiffshebewerkes als funktionsfähiges technisches Denkmal insbesondere:
 1. Die Wiederinbetriebnahme des Schiffshebewerks Magdeburg-Rothensee
 2. Die Sicherstellung des laufenden Betriebs des Schiffshebewerks bis zum 31.10.2022
 3. Die Gewährleistung der allen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung gerecht werdenden sicheren Nutzung der Land- und Wasserflächen, der Betriebsgebäude und der Anlagen
 4. Der Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen sowie der Gewässer und des Bodens vor wasser- und bodengefährdenden Stoffen, die durch den Betrieb der Anlage oder durch deren Benutzung entstehen
 5. Die Herstellung des vertrags- und denkmalgerechten Zustands der Nutzflächen und des Schiffshebewerkes bei Vertragsende unter Vorlage der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde für den Endzustand des Hebewerks
- 3) Die Anstalt ist berechtigt für die Landeshauptstadt Magdeburg die aufgrund einer Satzung von den Benutzern im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe stehenden Gebühren, Beiträge und Entgelte entgegen zu nehmen, um sie anschließend an die Stadtkasse abzuführen. Die zur Gelderhebung erforderlichen Vollmachten erteilt die Stadt.

§ 3 Benutzer

Benutzer der Anstalt sind die Besitzer von Klein- und Sportbooten, die Betreiber von Fahrgastschiffen sowie die Besucher des technischen Denkmals.

§ 4 Anstaltsgewalt

Die Anstaltsgewalt übt der Oberbürgermeister aus. Dieser kann sich durch den Werkleiter vertreten lassen.

§ 5 Werkleitung

- 1) Der leitende Ingenieur leitet eigenverantwortlich das Schiffshebewerk. Er trägt als Werkleiter die Verantwortung für die Erfüllung der Anstaltsaufgaben.
- 2) Er ist gleichzeitig direkter Vorgesetzter, der ihm in der Anstalt zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Mitarbeiter. Er ist dem Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg unterstellt.
- 3) Der Werkleiter hat den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 4) Bei Havarien im Schiffshebewerk hat der Werkleiter unverzüglich den Oberbürgermeister und den Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen zu unterrichten.

§ 6 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Entwicklung.
- 3) Die fünf stärksten Fraktionen im Stadtrat benennen jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen als weitere Mitglieder, dabei können die Fraktionen neben Stadträten auch sachkundige Einwohner benennen.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen Sitzungsgeld entsprechend der für Sitzungsgeld des Stadtrates in der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Bestimmungen.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Werkleitung, insbesondere die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Anstaltsaufgaben nach § 2 der Anstaltssatzung.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Werkleiter über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Er beschließt unter Mitwirkung der Werkleitung die Anstaltsordnung.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzungen zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 54 Abs.2 GO LSA gilt entsprechend.
- 7) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Stadtrat

Bei Entscheidungen der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung für den Betrieb des Schiffebewerks ist die Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

1. die Einschränkung oder Stilllegung des Schiffebewerks vor Beendigung des Nutzungsvertrages aus Gründen der Sicherheit und Ordnung,
2. die technische und/oder wirtschaftliche Unmöglichkeit eines kostendeckenden Betriebs der Anstalt,
3. das Erreichen der Verschleißgrenze des Schiffebewerkes vor Ende des Nutzungsvertrages;
4. die Beendigung des Vertrages vor der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 10 Anstaltsordnung

- 1) Die vom Verwaltungsrat unter Mitwirkung der Werkleitung zu beschließende Anstaltsordnung enthält Regelungen über die Rechte und Pflichten der Benutzer der Anstalt (Besucher und Schifffahrt) in einer Benutzungsordnung. Der eigentliche Betrieb des Schiffshebewerkes und der zur Nutzung überlassenen Gebäude, Land- und Wasserflächen ist in der Anstaltsordnung, in einer Betriebsanlagenordnung zu regeln.
- 2) Die Benutzungsordnung muss als Teil der Anstaltsordnung Regelungen über den geordneten und sicheren Aufenthalt und die Benutzung der Anstalt enthalten.
- 3) Die Betriebsanlagenordnung enthält als zweiten Teil der Anstaltsordnung insbesondere Bestimmungen zu:
 1. der sicheren Wiederinbetriebnahme und dem gefahrlosen Betrieb des Schiffshebewerks, der Gebäude, Land- und Wasserflächen,
 2. der Erfüllung aller Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung des Schiffshebewerks,
 3. der Sicherstellung des Natur-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutzes,
 4. der Erhaltung des denkmalgerechten Zustands des Schiffhebewerks,
 5. den periodischen Prüfungen des Schiffshebewerks durch anerkannte, unabhängige technische Prüfstellen, z. B. DEKRA, TÜV etc., sowie von eigenen Prüfungen durch das Werkpersonal (Sichtprüfungen, technische Prüfungen).
 6. den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Dokumentationspflichten,
 7. der Art und den Zeitpunkten, zu denen Abschriften von technischen Prüfberichten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg und dem Verwaltungsrat vorgelegt werden,
- 4) Die Anstaltsordnung muss Alarmpläne mit Meldekettens für den Fall von Unfällen und Betriebsstörungen enthalten. Die Kenntnis durch das Personal und die Benutzer der Anstalt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 06.07.2012. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den *2.10.12*

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg



Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über das „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 05.06.2012

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 2.10.12


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

